

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3180 –**

#### **Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Festnahme eines deutschen Staatsbürgers in der Nähe der deutsch-österreichischen Grenze**

Die Lebensgefährtin des am 25. Juli 1994 an der deutsch-österreichischen Grenze verhafteten früheren Hamburger CDU-Bürgerschaftsabgeordneten Dr. L. hat sich unlängst in einem ausführlichen Brief an den Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, gewandt.

Darin wirft sie deutschen Behörden vor, die Festnahme von Dr. L., der in der Bundesrepublik Deutschland wegen Verdachts auf Spionage für die DDR gesucht wurde, an diesem Tag am Grenzübergang Großmain durch bayerische Beamte sei auf österreichischem Boden erfolgt und damit rechtswidrig gewesen. Der österreichische Botschafter habe deshalb auch am 18. Januar 1995 gegen diesen Festnahmeakt protestiert und die Rücklieferung von Dr. L. nach Österreich, wo er uneingeschränktes Aufenthaltsrecht genoss und unter dem Schutz eines Auslieferungsverbots stand, gefordert. Der österreichische Botschafter soll die Festnahme von Dr. L., so seine Lebensgefährtin, als „Kidnapping“ bezeichnet haben.

Auch die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen habe den Fall als völkerrechtswidrige „Festnahmeaktion durch Polizeiorgane ... auf fremdem Hoheitsgebiet“ analysiert und damit als rechtswidrigen „Entführungsfall“ eingestuft. Vergleichbare Festnahmen, z. B. eines französischen Staatsbürgers in München im Jahr 1964 durch die französische Polizei, hätten im Deutschen Bundestag zu erregten Debatten und Protesten geführt.

Nun aber verweigerten deutsche Behörden mit dem Hinweis auf „Staatenimmunität“ ein Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts Salzburgs.

1. Was geschah aus Sicht der Bundesregierung bei der oben genannten Festnahme des Dr. L. auf welcher rechtlichen Grundlage?

Dr. L. war von 1978 bis 1991 Abgeordneter der CDU in der Hamburgischen Bürgerschaft. Im April 1991 wurde er vor dem Hanseatischen Oberlandesge-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. April 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

richt in Hamburg der geheimdienstlichen Agententätigkeit für die DDR angeklagt. Im August desselben Jahres setzte er sich unter Ausnutzung der Haftverschonung nach Österreich ab. Am 25. Juli 1994 begab sich Dr. L. zur Klärung zollrechtlicher Fragen an den gemeinsam genutzten deutsch-österreichischen Grenzübergang Bayrisch Gmain/Groß Gmanin. Beim Verlassen des Dienstgebäudes wurde er von Beamten der Bayerischen Grenzpolizei auf österreichischem Territorium festgenommen. Das Hanseatische Oberlandesgericht verurteilte ihn im November 1994 wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten.

Das Gericht hat die Festnahme des Dr. L. auf österreichischem Staatsgebiet als durch Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. II 1957 S. 581 ff.) gedeckt erachtet.

Eine im Jahre 1996 eingelegte Beschwerde des Dr. L. bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als unzulässig abgewiesen.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Festnahme des Dr. L. an der deutsch-österreichischen Grenze heute und was ist mit Dr. L. seitdem geschehen?

Die Bundesregierung sieht grundsätzlich von einer Bewertung rechtskräftig abgeschlossener Gerichtsverfahren ab. Zum Verbleib des Dr. L. wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eduard Lintner vom 15. Mai 1995 (Drucksache 13/841) verwiesen.

3. Stimmt es, dass die Bundesregierung bzw. deutsche Behörden Rechtshilfeersuchen österreichischer Behörden bzw. Gerichte mit dem Hinweis auf „Staatenimmunität“ abgewiesen haben?

Nein.

4. Wie oft haben deutsche Bundesregierungen in der Vergangenheit Rechtshilfeersuchen anderer Staaten des Europarats mit dem Argument der Staatenimmunität verweigert?

Soweit feststellbar, haben deutsche Bundesregierungen Rechtshilfeersuchen anderer Staaten des Europarates unter Berufung auf „Staatenimmunität“ nicht abgelehnt.

5. Hält die Bundesregierung diese Verfahrensweise mit der Wertegemeinschaft in der EU und innerhalb des Europarats für vereinbar?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird Bezug genommen. Soweit unabhängige Gerichte ihre Entscheidung, Rechtshilfeersuchen unerledigt zurückzureichen, auf die Staatenimmunität stützten, unterliegt dies nicht der Bewertung durch die Bundesregierung.